



10|21

## **Aktuelle Informationen für unsere Mandanten**

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) .....	2
Vollverzinsung mit Zinssatz von 6 % verfassungswidrig.....	2
Das neue Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- gesellschaften .....	4
Verkauf – Selbstgenutzte Immobilie .....	5
Investitionsabzugsbeträge gem. § 7g EstG und Reinvestitionsrücklage gem. § 6b EStG – Verlängerung der vorübergehend verlängerten Investitionsfristen um ein weiteres Jahr durch das KöMoG .....	6
Corona   Kfw-Sonderprogramm bis Jahresende verlängert.....	6

## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE OKTOBER 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.10.2021	14.10.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.10.2021	14.10.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.10.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE NOVEMBER 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2021	15.11.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.2021	15.11.2021	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.2021	18.11.2021	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.2021	18.11.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.11.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

## Vollverzinsung mit Zinssatz von 6 % verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss v. 8.7.2021 - 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 die sog. Vollverzinsung nach § 233a AO dem Grunde nach als verfassungsgemäß bestätigt, zugleich aber beanstandet, dass der Gesetzgeber den dabei angewendeten festen Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO von 0,5 % je vollem Zinsmonat jedenfalls seit 2014 hätte anpassen müssen. Allerdings darf dieser Zinssatz für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 weiter angewandt werden. Der Gesetzgeber muss nun für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 zeitnah eine verfassungsgemäße Neuregelung treffen.

**Die Entscheidung des BVerfG hat folgende wesentliche Aspekte:**

1. Die Vollverzinsung nach § 233a AO ist als solche grundsätzlich verfassungsgemäß. Die der Ausgestaltung der Vollverzinsung im Nachzahlungsfall zugrunde liegende typisierende Annahme, dass diejenigen, deren Steuerfestsetzung erst nach Ablauf der Karenzzeit von (mindestens) 15 Monaten (zutreffend) erfolgt, einen potenziellen Liquiditätsvorteil haben, ist von der Einschätzung des Gesetzgebers gedeckt.
2. Für bis in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz von monatlich 0,5 % (§ 233a i. V. mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungszinsen abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine deutlich überschießende Wirkung.
3. Die Vollverzinsung im Nachzahlungsfall mit dem typisierten Zinssatz von 0,5 % pro Zinsmonat entfaltet aber spätestens für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume im Regelfall eine überschießende Wirkung. Daher ist die Vollverzinsung nach § 233a AO mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird.
4. Das BVerfG hat sich dabei allerdings ausdrücklich darauf beschränkt, lediglich die Unvereinbarkeit des § 233a i. V. mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO – für die Verzinsung aller von der Norm erfassten Steuern und für Verzinsungszeiträume ab 2014 – mit dem Grundgesetz festzustellen, nicht dessen Nichtigkeit.
5. Für Verzinsungszeiträume vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 ist das bisherige Recht aber gleichwohl weiter anwendbar (Fortgeltungsanordnung bis 2018). Der Gesetzgeber ist insoweit auch nicht zu einer rückwirkenden Neuregelung verpflichtet.
6. Diese Unvereinbarkeitserklärung hat für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 aber zur Folge, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Normen insoweit nicht mehr anwenden dürfen, laufende Verfahren sind auszusetzen (Anwendungsverbot ab 2019). Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung (nur) für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 für alle offenen Fälle zu treffen.
7. Die Unvereinbarkeitserklärung des BVerfG erstreckt sich dabei ausdrücklich nicht auf die anderen Verzinsungstatbestände nach der AO zulasten der Steuerpflichtigen, namentlich auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO.

## **Das neue Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- gesellschaften**

Der Gesetzgeber hat für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften eine Option zur Körperschaftsteuer eingeführt.

### **1. Grundsätzliches**

Mit der Option wird den Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie

- weiterhin der Besteuerung des Einkommensteuergesetzes unterworfen werden wollen oder
- in das Trennungsprinzip der Körperschaftsteuer wechseln möchten.

Kernpunkt der Neuregelung ist die Fiktion eines Formwechsels nach § 1a Abs. 2 KStG. Die optierende Gesellschaft gilt zivilrechtlich weiter als Personengesellschaft, steuerlich wird sie aber als Kapitalgesellschaft behandelt. Somit müssen bei einer Gesellschaft beide Rechtssysteme beachtet werden.

### **2. Antrag und erstmalige Anwendung**

Der Antrag ist von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung abzugeben (§ 1a Abs. 1 S. 2 KStG). Nur in Härtefällen (so die Gesetzesbegründung) ist ein schriftlicher Antrag nach amtlichem Muster möglich.

Die Option kann erstmals für Wirtschaftsjahre ausgeübt werden, die nach dem 31.12.21 beginnen. Dafür muss der Antrag bis Ende November 2021 gestellt werden.

Hat eine Gesellschaft zur Körperschaftsbesteuerung optiert, kann sie beantragen, dass sie nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter nicht mehr wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden (Rückoption nach § 1a Abs. 4 KStG).

### **3. Wesentliche Änderungen**

Aus dem Wechsel der Besteuerungsart folgt, dass die ertragsteuerliche Kategorie des Sonderbetriebsvermögens nach der Option nicht mehr existiert. In § 1a Abs. 3 KStG sind einige Folgen aufgeführt:

- Tätigkeitsvergütungen werden ab dem Optionsjahr den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet.

- Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern werden den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) bzw. den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG zugerechnet.

Zudem ist zu beachten, dass beim Gesellschafter durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einnahmen zu Einkünften i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen. Gewinnanteile gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann.

**MERKE** | Die gesetzlich fingierte formwechselnde Umwandlung ist nur dann steuerlich unschädlich, wenn das funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer auf die optierende Gesellschaft übertragen wird.

Mit dem Wirksamwerden der Option können auch verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Die Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter müssen sich also dem Fremdvergleichsgrundsatz stellen. Im Geltungsbereich des Sonderbetriebsvermögens einer Mitunternehmerschaft sind derartige Vereinbarungen grundsätzlich frei von solchen Zwängen. Somit müssen die Gesellschaftsverträge der optierenden Gesellschaft einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

**FAZIT** | Im Grunde genommen ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts zu begrüßen, zumal hier echtes Gestaltungspotenzial besteht. Ob die Option beantragt werden soll, ist jedoch nicht pauschal zu beantworten, sondern vom jeweiligen Einzelfall abhängig. So sind in die komplexen Abwägungsentscheidungen beispielsweise auch bestehende Verlustvorträge einzubeziehen. Infolge des fiktiven Formwechsels gehen vortragsfähige Fehlbeträge i. S. des § 10a GewStG bei der Gewerbesteuer unter (vgl. 23 Abs. 5 UmwStG).

## **Verkauf – Selbstgenutzte Immobilie**

Wer ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren kauft und wiederverkauft, muss den Veräußerungsgewinn gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG versteuern. Die Veräußerung von selbstgenutztem Wohneigentum wird allerdings nicht versteuert, wenn der Eigentümer

- die Immobilie in der Zeit zwischen Anschaffung bzw. Herstellung und Veräußerung ausschließlich selbst bewohnt oder
- die Immobilie im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren selbst bewohnt. Das Gebäude muss also über einen zusammenhängenden Zeitraum, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, selbst genutzt werden. Dabei muss es sich nicht um drei volle Kalenderjahre handeln.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, ihm die Wohnung aber in der übrigen Zeit als Wohnraum zur Verfügung steht. Dabei kann es sich auch um eine Wohnung handeln, die der Steuerpflichtige im Rahmen einer

doppelten Haushaltsführung genutzt hat. Es darf sich allerdings nicht um eine Ferienwohnung handeln, die auch zur zeitweisen Vermietung bestimmt ist.

## **Investitionsabzugsbeträge gem. § 7g EStG und Reinvestitionsrücklage gem. § 6b EStG – Verlängerung der vorübergehend verlängerten Investitionsfristen um ein weiteres Jahr durch das KöMoG**

Relativ unbemerkt wurden mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (BGBl. I 2021, 2050) die Investitionsfristen des § 6b und § 7g EStG, die wegen der Corona-Pandemie bereits um ein Jahr verlängert wurden, erneut um ein weiteres Jahr verlängert. Hierauf weist das FM Schleswig-Holstein in einer Kurzinformation hin.

<b>Investitionsabzugsbetrag gebildet im Jahr ...</b>	<b>Investitionsfrist endet im Jahr ...</b>
2017, 2018, 2019	2022
2020	2023
2021	2024

## **Corona | KfW-Sonderprogramm bis Jahresende verlängert**

Die Bundesregierung und die KfW verlängern das KfW-Sonderprogramm zur Abfederung der Corona-Krise bis zum 31.12.2021 und erhöhen zum 1.4.2021 die Kreditobergrenzen. Im KfW-Sonderprogramm werden Unternehmen mit deutlich höheren maximalen Kreditbeträgen für Kleinbeihilfen unterstützt. Im KfW-Schnellkredit betragen die Kreditobergrenzen künftig für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 1,8 Mio. € (bisher 800.000 €), für Unternehmen mit mehr als 10 bis 50 Beschäftigten 1,125 Mio. € (bisher 500.000 €) und für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten 675.000 € (bisher 300.000 €). Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren wird die Kreditobergrenze auf 1,8 Mio. € erhöht. Die Maßnahmen setzt die KfW zum 1.4.2021 um. Die KfW-Corona-Hilfe steht Unternehmen zur Verfügung, die den Vorgaben des „Temporary Framework“ entsprechend nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.